jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/7/2 93/12/0246

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §7 Abs1 litb;
GleichstellungsV 1991 §1 Z3;
StudBerG §2 Abs2 Z1 idF 1985/292;
VwRallg;

Rechtssatz

Durch eine vertragliche Verpflichtung wird der Tatbestand "gesetzliche Unterhaltspflicht" nach § 1 Z 3 V des BMWF über die Gleichstellung von Reifezeugnissen für die Zulassung zum Studium, BGBl 1991/469, nicht erfüllt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993120246.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at